

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Untersuchungen im Trinkwasserbereich

Stand 01.01.2026

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	Seite 1
2. Umfang und Ausführung des Auftrags	Seite 1
3. Pflichten des Auftraggebers/Betreibers	Seite 2
4. Probenentnahme, Umgang mit den Proben und Übermittlung des Prüfergebnisses	Seite 2
5. Preise	Seite 3
6. Gewährleistung	Seite 3
7. Haftung und Aufbewahrung	Seite 4
8. Vertraulichkeit	Seite 4
9. Datenschutz	Seite 4
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort	Seite 4
11. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (nachfolgend TWV) ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiertes Prüflabor. Die Akkreditierung gilt für den in der Urkundenanlage D-PL-18333-01-00 aufgeführten Akkreditierungsumfang.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der TWV im Trink-/Badewasserbereich. Sie gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an die TWV gelten diese AGB als anerkannt.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1 Auftrag

Die TWV bietet die folgenden Leistungen im Trink-/Badewasserbereich an:

- Bewertung von Trinkwasserproben inklusive Probenahme, Analytik sowie Erstellung eines qualifizierten Prüfberichts
- Bewertung von Badewasserproben inklusive Probenahme, Analytik sowie Erstellung eines qualifizierten Prüfberichts

Die Angebote des Auftragsnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Mit dem Eingang des Auftrages und der Auftragsannahme durch den Auftraggeber gilt das Auftragsverhältnis als zustande gekommen. Die Auftragsannahme erfolgt schriftlich oder mittels Durchführung des Auftrages.

Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

2.2 Auftragsgegenstand

Die angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Informationen zu den akkreditierten Prüfverfahren werden dem Auftraggeber im Internet unter www.twv.de bzw. bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt.

Die Leistungskennwerte der eingesetzten Prüfverfahren orientieren sich an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm.

Es gelten folgende Auftragsbedingungen:

- Die Bewertung der Trinkwasserproben erfolgt nach der aktuellen Trinkwasserverordnung.
Die Bewertung der Badewasserproben erfolgt nach der aktuellen Norm DIN 19643.

Die Probenahme erfolgt generell nach den deutschen Einheitsverfahren. Sollte davon abgewichen werden, wird dies im Bericht dokumentiert. Die Meinungen und Interpretationen zu den erhaltenen Prüfergebnissen werden auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien, Empfehlungen bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgegeben.

Die festgelegten Grenzwerte aus der Trinkwasserverordnung berücksichtigen die Messunsicherheit der Analyse- und Probenahmeverfahren. Die Konformitätsaussage wird ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen.

Auch bei Prüfverfahren außerhalb der Trinkwasserverordnung wird die Konformitätsaussage ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen.

Die Messunsicherheit kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

2.3 Unterauftragnehmer

Das Labor ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrages geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen und deren Leistungen in den Prüfberichten entsprechend zu kennzeichnen.

3. Pflichten des Auftraggebers/Betreibers

Der Auftraggeber, der regelmäßig auch zugleich der Betreiber der Wasseranlage ist oder in dessen Auftrag tätig ist, hat für die Einhaltung der nachfolgenden Pflichten Sorge zu tragen. Die Festlegung der Probenahmestellen für orientierende sowie für weitergehende Legionellenuntersuchungen bzw. -nachuntersuchungen in Trinkwasser-Installationen gemäß DVGW Blatt W551 sowie die Risikoanalyse liegt in der Verantwortung des Betreibers und ist durch hygienisch-technisch kompetentes Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass geeignete und repräsentative Probenahmestellen vorhanden sind. Außerdem hat er diese auf Funktionalität zu prüfen sowie die betroffenen Mieter bezüglich der Beprobung zu informieren. Es ist zu empfehlen, die Probenahmeventile regelmäßig nach Herstellerangaben zu warten und für ein regelmäßigen Wasseraustausch gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sorgen. Für die einwandfreie und sichere Funktion des Probenahmeventils ist ausschließlich der Betreiber verantwortlich.

Der Auftraggeber ist für die Festlegung der Probenahmestellen bei allen mikrobiologischen und chemischen Analysen verantwortlich.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Probenahme notwendig sind, sowie die Angaben zu den aktuellen Mietern/Nutzern, dem Auftragnehmer zur Verfügung

gestellt werden. Diese sind vor Beginn der Dienstleistung dem Auftragnehmer zu überlassen.

Der Auftraggeber stellt für den Probenahmettermin sicher, dass eine ortskundige Kontaktperson (z.B. Facility Management) zur Unterstützung der Auftragsdurchführung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber wird zu allen erforderlichen Räumlichkeiten Zutritt gewähren sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jeglicher Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen. Er wird sicherstellen, dass alle Probenahmestellen zugänglich sind und keine Gegenstände oder anderen Objekte die Probenahme verhindern. Der Auftraggeber hat weiter sicherzustellen, dass die Probenahmestellen in technisch ordnungsgemäßen Zustand sind, um eine fachgerechte Probenahme zu gewährleisten.

Wenn Änderungen während der Auftragsdurchführung erfolgen und der Auftraggeber durch den Auftragnehmer entsprechend informiert worden ist, hat der Auftraggeber die Änderungen zu prüfen. Sollte der Auftraggeber mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da die Proben nach Eingang im Labor kostenpflichtig verarbeitet werden.

Nach der Probenahme sind die Entnahmestellen durch den Auftraggeber auf Funktionalität und Dichtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer überprüft die Einrichtung der Trinkwasser-Installationen nicht und haftet nicht für die Folgen der Verwendung ungeeigneter, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Entnahmestellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse diese anzunehmen oder diesen zu widersprechen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen reagiert, gilt das Untersuchungsergebnis als angenommen.

4. Probenentnahme, Umgang mit den Proben und Übermittlung des Prüfergebnisses

Die Proben für Legionellenuntersuchungen an allen geforderten Probenahmestellen sind am gleichen Kalendertag zu entnehmen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen zusätzlich zu den fehlenden Proben zumindest die Proben aus den zentralen Teilen der Trinkwasserinstallation am Abgang vom Trinkwassererwärmer und am Wiedereintritt der Zirkulation in den Trinkwassererwärmer erneut entnommen und untersucht werden.

Konnten eine oder mehrere Entnahmestellen nicht beprobt werden, so stellt die Beurteilung lediglich den bestmöglichen Fall dar. Es wäre dann nicht auszuschließen, dass je nach Legionellenbelastung an den fehlenden

Entnahmestellen, die vollständige Bewertung zu dem Ergebnis einer höheren Kontamination der Trinkwasser-Installation führen würde. Unter bestimmten Bedingungen ist es erforderlich, auch die Trinkwasser-Installation für Trinkwasser (Kaltwasser) zu untersuchen, z.B. bei Feststellung einer Wassertemperatur ≥ 25 °C nach Spülen der Entnahmestellen für 30 Sekunden im Trinkwasser (Kaltwasser) gemäß DIN 1988-200 und DVGW-Information Wasser Nr. 90. Dies erfolgt nur im Falle einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

Sollte ergänzend auch eine Untersuchung zur Feststellung der Trinkwasserqualität an Entnahmestellen „wie das Wasser verwendet wird“ notwendig sein, ist eine Beprobung gemäß DIN EN ISO 19458, Tabelle 1, Zweck c) durchzuführen. Diese Ergebnisse können nicht zur Umsetzung der Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung oder der Anforderungen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 verwendet oder bewertet werden.

Gemäß § 53 Trinkwasserverordnung „Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.“ ist das Labor verpflichtet, das Erreichen des festgelegten Maßnahmenwertes unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Eine schriftliche Einverständniserklärung vom Inhaber der Wasserversorgungsanlage ist in diesem Falle nicht nötig.

Während der Auftragsdurchführung können vor Ort Änderungen vom ursprünglich geplanten Ablauf erforderlich werden. Über diese Änderungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend schriftlich informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin die Änderungen zu prüfen und bei bestehenden Einwendungen dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da die Proben nach Eingang im Labor kostenpflichtig verarbeitet werden.

5. Preise

Die Abrechnung erfolgt gemäß Angebot.

Wird dem Auftraggeber bei sich periodisch wiederholenden Prüfungen kein neues Angebot gestellt, gelten die Bedingungen des ursprünglichen Angebotes fort. Es gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Änderung der Preise richtet sich nach Ziff. 6.

Die Preisliste kann auf Anfrage beim Trinkwasserlabor angefordert werden.

Die Grundlage der Berechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Nettopreise werden auftragsbezogen als Festpreise vereinbart, zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

Wird der vereinbarte Termin zur Probenahme durch den Auftraggeber innerhalb von zwei Werktagen vor dem Termin abgesagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallpauschale von 80,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu verlangen.

Wartezeiten sowie Verzögerungen aufgrund erschwerter Bedingungen während der Probenahme, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden pro angefangene Stunde mit 60,00 € zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer gesondert berechnet.

Sollte die Probenahme vor Ort an dem vereinbarten Termin nicht in dem beauftragten Umfang ausgeführt werden können bzw. wegen fehlender Voraussetzungen abgebrochen werden müssen, wird 50% der Auftragssumme zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet. Eine Einschränkung des beauftragten Umfanges liegt z. B. bei fehlender Zugänglichkeit zur Probenahmestelle oder auch bei eingeschränkter Funktionstüchtigkeit der Probenahmeventile vor. Wenn die Probenahme stattgefunden hat und Proben seitens des Auftraggebers zurückgezogen werden, wird die erbrachte Ausführung des Auftrags mit 80% der Auftragssumme zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Können die vereinbarten Proben nicht entnommen werden, ist für die Wiederholungsprüfung ein weiterer Termin zu vereinbaren. Die anfallenden Kosten werden gesondert berechnet.

6. Preisanpassung

Preisänderungen durch den Auftragnehmer erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Auftraggeber kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

Der Auftragnehmer ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Verbrauchs- und Kostenentwicklung vor. Der Auftragnehmer hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie und Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Auftragnehmer Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Auftraggeber wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändert der Auftragnehmer die Preise, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss rechtzeitig, d. h. bis einen Tag vor Inkrafttreten der Preisänderung bei dem Auftragnehmer eingegangen sein. Hierauf wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Auftragnehmer hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich bei Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen auf die kostenfreie Wiederholung oder Nachbesserung des fehlerhaften Teils des Auftrags, sofern dies technisch möglich ist. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Leistung, schriftlich geltend gemacht werden. Die Richtigkeit von Daten bzw. von Messwerten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, hat dieser zu vertreten.

8. Haftung und Aufbewahrung

Die Haftung des Auftragnehmers sowie für dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Die Ersatzpflicht ist insoweit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die einwandfreie und sichere Funktion des Probenahmeventils liegt allein im Verantwortungsbereich des Auftraggebers/Betreibers. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung.

Eine Aufbewahrungspflicht oder eine Rückgabeverpflichtung der Untersuchungsprobe nach Abschluss der Analyse besteht nicht.

9. Vertraulichkeit

Das Labor verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei ein Personenbezug durch eine Zuordnung einer Kennung oder Kombination von Informationen hergestellt werden kann.

Die personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck verwendet.

Die gesetzlichen Informationspflichten der TWV nach Art. 13 DS-GVO finden Sie unter www.wvv.de/datenschutz.

Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet, schließen Auftragnehmer und Auftraggeber einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO ab.

Die Löschung und Vernichtung der im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehenden personenbezogenen Daten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und nach ausdrücklicher Aufforderung des Auftraggebers.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft ist, ist der Geschäftssitz der TWV ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die TWV berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstandener Störungen der Ausgewogenheit des Vertrages in Bezug auf die Leistungen der Vertragspartner oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen oder zur Anpassung an geänderte Rechtsprechung notwendig ist und der Auftragnehmer diese Umstände bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte.

Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber mit einer Frist

von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt.

In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, der Anpassung zu deren Inkrafttreten zu widersprechen; in diesem Fall wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung oder der Widerspruch muss rechtzeitig, d.h. bis einen Tag vor Inkrafttreten der Änderung bei dem Auftragnehmer eingegangen sein.

Übt der Auftraggeber sein Kündigungs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen. Vorstehende Klausel gilt nicht für Preisanpassungen, die Hauptleistungspflichten der

Parteien, die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsfrist.

13. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
Haugerring 5 · 97070 Würzburg